

Stellungnahme zum Entwurf eines Restrukturierungsgesetzes

Mit Bearbeitungsstand v. 5.7.2010 wurde ein Referentenentwurfskonvolut für ein „Restrukturierungsgesetz“ veröffentlicht, der im wesentlichen neben Begleitvorschriften ein neues Verfahren zur Reorganisation von Kreditinstituten jenseits der insolvenzrechtlichen Regelungen und Änderungen des Kreditwesengesetzes bei aufsichtsrechtlichem Vorgehen der BAFin mit Mitteln des Insolvenzrechtes beinhaltet. Aus Sicht der insolvenzgerichtlichen Praxis ist zu einigen Kernelementen des Entwurfes wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Kritik des generellen Ansatzes

Der generelle Ansatz des Entwurfes, für sämtliche Kreditinstitute ein außerinsolvenzliches (Sonder-)Sanierungsverfahren zu schaffen, erscheint verfehlt. Ist ein Unternehmen, insbesondere ein Kreditinstitut, welches qua Geschäftsbereich seine Zahlungsfähigkeit und/oder Überschuldung ständig zu überprüfen haben wird, insolvent, so bietet die Insolvenzordnung ausreichende Möglichkeiten sowohl zur Restrukturierung wie auch gfs. zur Abwicklung einer Bank. Dies haben im norddeutschen Bereich die mit hohen Quoten für die Gläubiger durchgeführten Verfahren „Fischer Bank“ (Hamburg) und „Weserbank (Bremen/Bremerhafen) oder der Gonthard Metallbank in Frankfurt gezeigt¹. Der unter A. in der Zielbeschreibung

¹ Seit 2000 wurden ca. 15 Bankeninsolvenzen vermeldet: systracom Bank, Bankhaus Partin GmbH & Co KGaA, AHAG Wertpapierhandelsbank AG, BKmU Bank AG, Gontard & Metallbank AG, A & A Actienbank AG, Guthmann & Roth AG, BFI Bank AG,

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

im Entwurf enthaltene Behauptung, ein Insolvenzverfahren sei nur „in seltenen Ausnahmefällen“ geeignet, eine Bankinsolvenz zu bewältigen, ist vor dem Hintergrund der bundesweit erfolgreich durchgeführten Bankinsolvenzverfahren nicht nachvollziehbar (eine Ausnahme könnte für „systemrelevante“ Banken gelten², wobei diese Begrifflichkeit in § 48 b Abs.2 KWG-E äußerst ungenau „definiert“ ist und auf eine bloße Voluntativ-Ermessensprognose hinausläuft).

Dass das Insolvenzverfahren einer Bank „Schockwellen“, - so der Entwurf -, auslöst, wird mit dem Entwurf in Form einer „self-fulfilling-prophecy“ gerade festgeschrieben, da das nunmehr vorgesehene „Stufenverfahren“ die Insolvenz als schlechteste und untauglichste Möglichkeit der Krisenbewältigung darstellt (Zitat: „Für Fälle in denen eine Insolvenzeröffnung unvermeidlich ist“ (S.3)). Dieser Entwurfsgeist bestärkt die immer noch in Bevölkerung und Unternehmen verbreitete Furcht vor den Folgen eines Insolvenzverfahrens und die Negation der Sanierungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren selbst. Während das insolvenzliche Planverfahren nach dem im Juli 2010 seitens des BMJ just veröffentlichten Diskussionsentwurf „relaunched“ und verbessert werden soll, verbreitet der vorliegende Entwurf die gegenteilige Botschaft. Dies regt eher zur Verfestigung der allseits beklagten empirisch belegten Tendenz zur verzögerten, sprich verschleppten Insolvenzantragstellung³ an, als das Gegenteil zu befördern, was notwendig wäre.

DBH Brokerhaus AG,
Fritz Nols Global Equity Services AG,
Phoenix Kapitaldienst GmbH,
Berliner Bürgschaftsbank AG,
Privatbank Reithinger GmbH & Co. KG,
Lehman Brothers Bankhaus AG und die Weserbank AG.

² Dies ist in der Literatur und öffentlichen Diskussion hoch streitig.

³ Vgl. Frind, ZInsO 2010, 1161 ff. m.w.N.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Ist ein Kreditinstitut nicht insolvent, bestehen im außergerichtlichen Verhandlungswege immer Möglichkeiten, Sanierungsstrategien zu entwickeln und umzusetzen. Die Implementierung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens kann gerade dann gefährdungsgeneigt geeignet sein, den Zeitpunkt der notwendigen Insolvenzantragstellung zu verwischen und im schlechtesten Fall zu verzögern. Der Entwurf begründet nicht, weshalb für *jegliche Arten von Kreditinstituten* ein gesondertes vorgerichtliches Verfahren geschaffen werden soll. Die Entwurfsbegründung (S.1- 4) ist im Grunde auf die Rechtfertigung von Maßnahmen bei Gefährdung systemrelevanter Banken konzentriert und der „Restrukturierungsfonds“ soll auch nur „systemrelevanten“ Banken dienen. Ein Vollstreckungsstopp während außergerichtlicher Sanierungsverhandlungen, nahezu einzig begründendes Element, um ein Gericht vor Insolvenzreife zu involvieren, fehlt in den Regelungen.

II. Das Sanierungsverfahren

Das generelle vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren für Kreditinstitute bietet keine über den normalen zivilrechtlichen Bereich hinausgehenden Eingriffsmöglichkeiten in Rechte Dritter. Aufgabe des Sanierungsberaters ist die Umsetzung eines freiwilligen Sanierungsplanes (§§ 2 Abs.2, 6 Abs.1 KredReorgG). Das Gesetz bietet nicht einmal die Möglichkeit eines Vollstreckungsmoratoriums durch gerichtliche Anordnung gegenüber einzelnen Gläubigern. Es fragt sich daher , was das Verfahren im Kern für einen gegenüber normalen interdependenten Vergleichs- und Sanierungsverhandlungen bestehenden Vorteil bringen soll (außer dem Sanierungsberater, der eine Vergütung erhält).

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

III. Sanierungsberater und Entscheidungsgericht

Die im Entwurf hervorgehobene Figur des „Sanierungsberaters“ ist in ihrer möglichen Kontrollfunktion mehr als fragwürdig, da dieser vom Kreditinstitut selbst vorgeschlagen werden kann (§ 2 Abs.2 KredReorgG) und sogar aus den eigenen Kontroll- und Führungsorganen des Institutes kommen kann (§ 3 Abs.2 KredReorgG). Er ist damit, jedenfalls zumindest in der Außensicht, weder neutral noch unabhängig. Gerade er soll jedoch vertrauensbildend bei den Gläubigern wirken.

Die Ansiedlung des Verfahrens beim Oberlandesgericht Köln (dieses soll wohl das in § 2 Abs.3 KredreorgG gemeinte OLG sein) ist mit dem notwendigen Verfahrenskotrollziel, einer insolvenzrechtlich vorgebildeten Rechtsaufsicht des Verfahrens (vgl. § 4 Abs.2 KredReorgG) unvereinbar: Weder die Bundesanstalt noch das OLG können, wie im Entwurf vorgesehen, beurteilen, ob der vorgeschlagene Sanierungsberater „ungeeignet“ (§ 2 Abs.3 letzter Satz KredReorgG) oder „offensichtlich ungeeignet“ (§ 3 Abs.1 KredReOrgG) ist, denn dazu sind Kenntnisse über die Verhaltensnotwendigkeiten eines vorläufigen Insolvenzverwalters notwendig, dem der Sanierungsberater ja in der Rolle angenährt sein soll (siehe die Kompetenzen gem. § 4 KredReOrgG). Die Oberlandesgerichte haben seit Jahren mit Insolvenzverfahren oder zu der Rechtsprechung zu Verfahrensführungen nach der InsO (auf die sicher zurückgegriffen werden muss) keinerlei Berührung.

Zu erinnern ist in diesem Sachzusammenhang daran, dass die BAFin in einigen der Verfahren nach § 46 b KWG zuweilen einen Abwickler bestellt hatte, gegen den die späteren Insolvenzverwalter massive Schadenersatzforderungen geltend machen.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Weiterhin ist nebenbei an die Korruptionfälle in der BAFin zu erinnern, die bis heute öffentlich Wellen schlagen (Kölner Generalanzeiger v. 17.5.2006; welt.de v. 5.7.2010; faz.net v. 6.7.2010). Das Benennungsrecht sollte daher dem freien Ermessen des Gerichtes unterliegen.

Mithin sollte das Verfahren bei demjenigen *Insolvenzgericht* angesiedelt werden, bei dem auch das Insolvenzverfahren zuständigkeitshalber zu beantragen wäre, d.h. dem Insolvenzgericht des jeweiligen Hauptsitzes des Kreditinstitutes; dies entspricht der Sachnähe. Nach der im DiskE Juli 2010 vorgesehenen Konzentration der Insolvenzgerichte bestehen dort -jedenfalls dann, wenn nicht schon bei Großstadtgerichten heute ohnehin schon,- genügend Kenntnisse über die in der „Insolvenzrechtsszene“ zur Verfügung stehenden Sanierungsberater und deren Leistungsumfang, um deren Geeignetheit wirklich beurteilen zu können. Eine solche Fachkompetenz ist auch zu der in § 5 KredReOrgG vorgesehenen Verfahrenssteuerung notwendig. Die Vorschrift des § 3 Abs.2 KredReOrgG (Berater aus den Organen des Institutes) sollte gestrichen werden.

IV. Das Reorganisationsverfahren

Das Reorganisationsverfahren (Abschnitt 3 KredReOrgG) und der Restrukturierungsfonds für systemrelevante Banken mag nach den Planungen der europäischen Kommission für Maßnahmen des grenzübergreifenden Krisenmanagements notwendig sein, wie der Entwurf andeutet. Solange der Begriff der „Systemrelevanz“ nicht eindeutiger konturiert ist (s.o. § 48 b Abs.2 KWG-neu leistet dies nicht), dürfte das Verfahren auch vom Anwendungsbereich her ohne Kontur bleiben, was verfassungsrechtlich problematisch sein dürfte.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Das Verfahren ist praktisch ein Insolvenzplanverfahren außerhalb der InsO, aber mit einer Veröffentlichungsnotwendigkeit gem. § 17 Abs.2 KredReOrgG, da der Abstimmungstermin bekannt gemacht werden muss. Der teilweise in der Literatur⁴ eingeforderte vermeintliche Vorteil „Reorganisation im Geheimen oder nur unter den Beteiligten“ ist damit zu Recht zugunsten einer allseitigen Transparenz ad acta gelegt. Damit ist aber auch eine wesentliche Grenzlinie zum Insolvenzverfahren gefallen, was zu der Frage führt: weshalb dann nicht gleich Insolvenzplanverfahren? Ein Vollstreckungsstopp ist hier in diesem Verfahren nicht vorgesehen, dies kann zu Problemen mit „Akkordstörern“ führen. ,

Problematisch ist, dass das gesamte Verfahren der Reorganisationsberater führt (§§ 17 Abs.2, 18 Abs.2 KredReOrgG) und das Gericht offenbar nur Rechtsaufsicht rudimentärster Art ausüben soll (§ 4 Abs.2 KredReOrgG und § 20 KredReOrgG - Planbestätigung). Die dem gemäße Rechtsprechung wird in Anlehnung an § 59 InsO bzw. bei der Planbestätigung aus § 248 InsO zu übernehmen sein. Da das Verfahren auch zur Liquidation des Kreditinstitutes führen kann (S.77), müsste zur Abgrenzung zum Insolvenzverfahren geregelt sein, wie der Eintritt der Insolvenzreife ständig überprüft werden soll. Vor Verfahrenseinleitung wäre daher *gerichtlich* zu prüfen, ob nicht bereits Insolvenzreife vorliegt, dies fehlt in § 7 Abs.3 KredReOrgG und wird durch die „Dauerpflicht“ der BAFin zu dieser Prüfung nach KWG nicht suspendiert.

Auch hier sollte das Verfahren wegen der Sachnähe und insolvenzrechtlichen Fachkompetenz beim zuständigen Insolvenzgericht angesiedelt sein, eine Ansiedlung beim Oberlandesgericht ist untunlich. Der Sanierungsberater, der wegen der höheren Anforderungen an den von ihm vorzulegenden Reorganisationsplan (§ 7

⁴ Und zuletzt auf dem Symposium am 8.6.2010 im BMWi von einigen Referenten
Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Abs.1 KredReOrgG) größere Befugnisse erhält, sollte neutral sein, d.h. der Verweis in § 7 Abs.5 KredReOrgG auf die Regelungen zum Sanierungsverfahren, dazu s.o., wird hier zum „Bumerang“, da damit der Berater wieder aus dem Institut selbst kommen darf. Er muss stattdessen *überprüfbar* Insolvenzfachmann sein, da der Reorganisationsplan dem Insolvenzplan nahezu gleichgestellt ist (§ 8 KredReOrgG).

Der Entwurf hat sich gegen einen zwangsweisen „debt to equity –swap“ entschieden (§ 9 Abs.2 S.2 KredReOrgG). Dies verschmälert den Raum möglicher Regelungen ganz erheblich –da ist § 225 a des DiskE Reform der InsO aus dem Juli 2010 bereits weitgehender mit einer dortigen Entschädigungslösung.

Moratoriumszahlungen nach § 9 Abs.1 S.3 KredReOrgG von Bund oder bundesnahen Einrichtungen werden insolvenzrechtlich anfechtungsfrei gestellt. Diese Gefahr der möglichen Unterminierung des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes für den Fall des späteren Eintrittes der Insolvenz durch vorinsolvenzliche Verfahren ist in der Literatur bereits zu Recht kritisiert worden. Aus Sicht der Insolvenzgerichte wären, orientiert an der bisherigen BGH-Rechtsprechung zum „belastbaren Sanierungsplan“, die Sanierungsbemühungen (und daraufhin bewirkte Zahlungen) eigentlich im späteren insolvenzrechtlichen Anfechtungsverfahren (wenn es soweit kommt) auf ihre Ernsthaftigkeit und Zielnähe zu prüfen.⁵ Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies suspendiert werden soll. Im übrigen ist zu fragen, weshalb der Entwurf Moratoriumszahlungen von anderen Beteiligten, z.B. gesellschaftsrechtlich

⁵ vgl. BGH, WM 1993, 270 ff.; BGH ZIP 1998, 248, 251; BGH ZIP 2006, 279; Rendels, INDAT-Report, 3/08, 46,49; OLG Saarbrücken v. 23.1.2007 ZInsO 2010, 92.; ansonsten Anfechtbarkeit der Sicherheitenbestellung im Zuge des fehlgeschlagenen Sanierungsversuches als inkongruente Deckung : BGH v. 1.4.2004, LNR 2004, 16042; BGH v. 21.6.2007, ZInsO 2007, 816 dort Rz.18

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

involvierten Gläubigern, dann nicht auch anfechtungsfrei stellt.

Weiterhin problematisch erscheint, dass das Verfahren nach der Bestätigung des Planes Rechtsmittel dagegen nicht vorsieht (vgl. § 253 InsO). Dies soll gem. § 20 Abs.4 S.2 KredReOrg durch die Möglichkeit zur Feststellungsklage auf angemessene Beteiligung vor dem Zivilgericht ersetzt werden (S.79). Die Variante ist verfassungsmäßig fragwürdig, da dem obstruierenden Gläubiger damit die kostengünstigere Möglichkeit genommen wird, vor dem sachnäheren Gericht die Entscheidung anzugreifen. Alternative: Das Entscheidungsgericht über den Plan sollte die Möglichkeit erhalten, über einen Suspensiveffekt der sofortigen Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss zu entscheiden, bei Festlegung in § 20 KredReOrgG, dass zunächst eine aufschiebende Wirkung nicht gegeben ist⁶. Für Beschwerden einzelner Gläubiger sollte eine Fortsetzungsmöglichkeit des Beschwerdeverfahrens mit der Möglichkeit des planbedingten Vermögensschadenersatzes analog § 246a Abs.4 AktG geschaffen werden, auch wenn eine Aussetzung des Vollzuges nicht stattfindet. In §§ 18, 19 KredReOrgG wäre des weiteren das Verfahren bei Stimmrechtsstreitigkeiten analog § 18 Abs.2 S.3 RPfIG zu regeln.

V. Änderungen im KWG

Bei den vorgeschlagenen Änderungen zum Kreditwesengesetz soll nur zu der Kernnorm des § 46 b KWG, die die Stellung des Insolvenzantrages regelt, Stellung genommen werden:

⁶ So für § 253 InsO: Madaus, NZI 2010, 430, 434; ähnlich BAKinso e.V., Entschliessung v. 30.11.2009, ZInsO 2009, 2390

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Durch die vorgesehene Änderung in § 46 b Satz 6 KWG wird der BAFin das diametrale Verwalterbestimmungsrecht überantwortet. In der bisher geltenden Regelung war die BAFin nur vor der „Bestellung des Insolvenzverwalters“ zu hören.

Nach böswilliger Interpretation könnte auch nach der vorgeschlagenen Regelung das Insolvenzgericht zunächst einen vorläufigen Verwalter nach freiem Ermessen auswählen, da die Regelung den Verfahrensabschnitt „Eröffnungsverfahren“ nicht ausdrücklich regelt. Gemeint soll aber anderes sein: Die BAFin will bestimmen, wer Insolvenzverwalter werden soll („Das Insolvenzgericht bestellt“), denn der Ausnahmetatbestand „offenkundig ungeeignet“ wird selten erfüllt sein, wenn auch dies nicht ausgeschlossen erscheint: In diesem Zusammenhang muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die BAFin bisher bereits bei der ihr allein obliegenden Bestellung von Abwicklern nach dem KWG nicht immer eine „glückliche Hand“ bewiesen hat, teilweise wurde bereits im späteren Insolvenzverfahren auf Verlangen der Verwalter freiwillig Schadenersatz geleistet.

Die Verantwortlichen der BAFin werden sich bei der Benennung von Insolvenzverwaltern mangels genauer Kenntnisse der „Insolvenzrechtszene“ entweder auf externe Empfehlungen oder Eigenwerbung von Verwaltern verlassen müssen, jedenfalls im Kern auf „Hörensagen“. Damit wird die Bestellung des Insolvenzverwalters gerade in den massehaltigsten Verfahren von der unabhängigen Instanz „Insolvenzgericht“ weg auf eine weisungsgebundene (!) Behörde verlagert. Die BAFin weist das Insolvenzgericht dann anschliessend faktisch zur Bestellung an. Diese Weisungskette in die Judikative hinein ist strikt abzulehnen.

Weiterhin müsste das Insolvenzgericht für den Fall des seines Erachtens

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

vorliegenden Tatbestandes der „offenkundigen Ungeeignetheit“ diese in einem begründeten Beschluss darlegen. Daran kann weder dem vorgeschlagenen Verwalter noch der BAFin gelegen sein, da zum einen die dann erfolgende Begründung der künftigen anderweitigen Bestellung des Kandidaten fraglos abträglich wäre und zum anderen ein Rechtsmittel dagegen nicht vorgesehen ist (zu Recht: da ein Prätendentenstreit über den „richtigen“ Verwalter das Verfahren mehr als gefährden würde). Man sollte es daher bei der bisherigen Regelung belassen.

Vorstand

BAKinso e.V.

i.V.Frind

19.7.2010

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B